



HVBG

HVBG-Info 16/1999 vom 07.05.1999, S. 1507 - 1509, DOK 754.1/017-OLG

**Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall (§§ 636 Abs. 1,
637 Abs. 1 RVO) - Urteil des OLG Stuttgart vom 02.03.1998
- 5 U 190/97**

Haftungsausschluß bei Arbeitsunfall: Pflegeaufwand und
Krankenhausbesuchskosten als Personenschäden; Verkehrsunfall bei
betriebsbezogener Beförderung (§§ 636 Abs. 1 Satz 1,
637 Abs. 1 RVO);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 02.03.1998
- 5 U 190/97 -

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 02.03.1998 - 5 U 190/97 -
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei Pflegeaufwendungen und Kosten für Krankenhausbesuche
handelt es sich um Personenschäden im Sinne von RVO § 636 Abs 1
S 1, für die die Haftung ausgeschlossen ist.
2. Ist die Beförderung des Betriebsangehörigen im Fahrzeug des
Arbeitgebers erfolgt, weil dieser zum einen den übermüdeten
Fahrer während der Fahrt unterstützen und er zum anderen am
Zielort eine Bürotätigkeit aufnehmen sollte, liegt ein enger
Betriebsbezug vor und nicht nur eine Teilnahme am allgemeinen
Verkehr.

Tenor:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 17. Zivilkammer
des Landgerichts Stuttgart vom 12.09.1997 wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten der Berufung.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Streitwert und Beschwer der Klägerin: 46.905,32 DM

- Von der Darstellung des Tatbestands wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO
abgesehen -

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat keinen Erfolg. Das Landgericht ist zu Recht davon
ausgegangen, daß die Haftung der Beklagten gem. §§ 636 Abs. 1,
637 Abs. 1 RVO ausgeschlossen ist; auf die zutreffende Begründung
wird gem. § 543 Abs. 1 ZPO Bezug genommen. In der Berufungsinstanz
haben sich keine Gesichtspunkte ergeben, die eine andere
Beurteilung rechtfertigen könnten.

1. Bei den mit der Klage geltend gemachten Pflege- und
Besuchskosten handelt es sich um Personenschäden im Sinne des
§ 636 Abs. 1 Satz 1 RVO.

a) Eine Vermögensbeeinträchtigung stellt einen Personenschaden
dar, wenn sie durch die Verletzung oder Tötung eines Menschen

verursacht wird (vgl. BAG NJW 1989, 2838). Erfasst werden daher nicht nur unmittelbare, sondern auch mittelbare Schäden, die als Folge einer Körperverletzung auftreten (vgl. OLG Oldenburg VersR 1967, 900; OLG Köln VersR 1969, 154). Diese Voraussetzung trifft sowohl für Pflegeaufwendungen (vgl. Ricke in: Kasseler Kommentar, Sozialversicherungsrecht, § 104 SGB VII, Rn. 5; Kolb in: Geigel, Der Haftpflichtprozeß, 22. Aufl., 31. Kap. Rn. 16) wie auch für die Kosten der Krankenhausbesuche zu.

b) Die Auffassung der Berufung, daß mit der Klage die Liquidation von Drittschäden begehrt werde und der Haftungsausschluß gemäß §§ 636, 637 RVO schon unter diesem Gesichtspunkt nicht eingreife, ist unrichtig. Pflegeleistungen und Krankenhausbesuche sind zwar mit Aufwendungen dritter Personen verbunden; bei wertender Betrachtung sind sie aber in den dem Verletzten als dem unmittelbar Geschädigten zu ersetzenden Schaden einzubeziehen (vgl. BGHZ 106, 28, 30). Dahinter steht die Erwägung, daß bei der Annahme eines Drittschadens ein deliktischer Ersatzanspruch wegen, fehlender Rechtsgutsverletzung des Dritten ausscheiden und auch eine Drittschadensliquidation nicht in Betracht kommen würde (vgl. BGH NJW 1991, 230; Palandt/Heinrichs, BGB, 57. Aufl., Vorbem v § 249, Rn. 109, 113).

c) Der Einwand, daß § 636 Abs. 1 RVO gegen das Willkürverbot verstoße und deshalb verfassungswidrig sei, ist, wie das Bundesverfassungsgericht bereits mit Beschluß vom 07.11.1972 (VersR 1973, 269) festgestellt hat, unbegründet, weil für die vom Schadensersatzrecht des BGB abweichende Ausschlußregelung des § 636 Abs. 1 Satz 1 RVO sachliche Gründe vorhanden sind. Die Regelung des Unfallversicherungsrechts bezweckt einmal den Schutz des Arbeitnehmers, dem bei einem Arbeitsunfall stets ein leistungsfähiger Schuldner gegenüber steht. Auf der anderen Seite dient der Haftungsausschluß auch dem Arbeitgeber; dieser soll von der zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht freigestellt werden, weil allein die Arbeitgeber die Aufwendungen der gesetzlichen Unfallversicherung zu tragen haben. Weiterhin soll der Haftungsausschluß sicherstellen, daß gerichtliche Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern um die Haftung aus Arbeitsunfällen nicht den Betriebsfrieden gefährden. An dieser verfassungsrechtlichen Einschätzung ist festzuhalten (vgl. BVerfG NJW 1995, 1607).

2. Der Unfall der Klägerin ist nicht bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten.

a) Nach ständiger Rechtsprechung ist darauf abzustellen, ob der betroffene Arbeitnehmer den Unfall als normaler Verkehrsteilnehmer oder als Betriebsangehöriger erlitten hat. Maßgebend ist danach, ob sich der Unfall für den Betroffenen in einem Bereich ereignet hat, der sich im Verhältnis zum Schädiger als ein innerbetrieblicher Vorgang darstellt, oder ob insoweit mit dem Betrieb kein oder nur ein loser Zusammenhang bestanden hat (vgl. BGH VersR 1973, 736; VersR 1992, 122). Das Landgericht hat im vorliegenden Fall den Betriebsbezug zu Recht bejaht. Die Beförderung der Klägerin erfolgte im Fahrzeug des Arbeitgebers und diente betrieblichen Zwecken. Denn zum einen sollte die Klägerin den übermüdeten Fahrer während der Fahrt unterstützen, zum anderen sollte sie am Zielort Bürotätigkeiten ausführen. Damit war ein deutlicher Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis gegeben, ohne daß es darauf ankommt, ob es sich hierbei um eine "typische Tätigkeit" der Klägerin handelte

(vgl. BGH VersR 1956, 86); auch die familienrechtlichen Beziehungen zu Fahrer und Unternehmer sind ohne Belang (vgl. OLG Frankfurt VersR 1983, 955; Wussow/Küppersbusch, Ersatzansprüche bei Personenschaden, 6. Aufl., Rn. 416).

b) Der Einwand der Berufung, daß die Rechtsprechung zur Teilnahme am allgemeinen Verkehr mit Art. 3 Abs. 1 GG nicht in Einklang zu bringen sei, da der Haftungsausschluß der §§ 636, 637 RVO zur Freistellung eines Schädigers von Schadensersatzansprüchen führe, für die in der Regel eine Haftpflichtversicherung einzutreten habe, läßt unberücksichtigt, daß mit dem Eintritt der Haftpflichtversicherung die Gründe für eine Haftungsprivilegierung des Unternehmers und des Arbeitskollegen nicht gänzlich entfallen. Der Betriebsfrieden kann auch durch einen nur mit dem Haftpflichtversicherer geführten Rechtsstreit beeinträchtigt werden. Ersatzansprüche sind nicht in allen Fällen durch den Haftpflichtversicherer voll gedeckt. Die Entscheidung darüber, welchen sachlichen Gesichtspunkten Vorrang für eine gesetzliche Regelung einzuräumen ist, ist grundsätzlich Aufgabe des Gesetzgebers. Billigkeitserwägungen rechtfertigen allein nicht eine Ausweitung von Ansprüchen, für die es an einer gesetzlichen Grundlage fehlt (vgl. BGH VersR 1973, 736; Geigel/Kolb, 31. Kap. Rn. 5).